

## **Satzung der Herbert-Ewe-Stiftung Altstadt Stralsund (Stand: August 2009)**

---

### **Präambel**

Die Altstadt der Hansestadt Stralsund gehört seit 2002 gemeinsam mit der Altstadt der Hansestadt Wismar zum Weltkulturerbe. Diese großartige Auszeichnung durch die UNESCO ist zugleich eine große Verpflichtung, die Altstadt in ihrem mittelalterlichen Zustand zu bewahren und zugleich ein modernes Wohnen und Arbeiten dort zu ermöglichen. Die Herbert-Ewe-Stiftung Altstadt Stralsund stellt sich dieser Verpflichtung. Herbert Ewe (1921-2006), Ehrenbürger der Hansestadt Stralsund, hat sich große Verdienste um die Bewahrung und den Wiederaufbau der Altstadt der Hansestadt erworben. Er ist Begründer des Bürgerkomitees am 27.11.1989.

### **§1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Herbert-Ewe-Stiftung Altstadt Stralsund“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist die Hansestadt Stralsund.

### **§2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Altstadt Stralsund als Weltkulturerbe dadurch zu bewahren, dass sie den Erhalt kulturhistorisch bedeutender Denkmale, insbesondere Baudenkmale, fördert und auf diese Weise auch den mittelalterlichen Charakter der Altstadt zu bewahren hilft.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - durch finanzielle oder andere Unterstützung bei der Erhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Gebäude in privatem, öffentlichem oder kirchlichem Eigentum,
  - durch Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches über Denkmalpflege und Sanierung,
  - durch Öffentlichkeitsarbeit, um das Bewusstsein der Bürger für Fragen der Denkmalpflege zu wecken oder zu erhalten.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

### **§4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen darf in den ersten beiden Jahren nach Anerkennung nicht gemindert werden. In den Folgejahren darf das Stiftungsvermögen neben den Erträgen höchstens bis zu 5% des Anfangsvermögens pro Jahr verbraucht werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Fließen dem Stiftungsvermögen Zustiftungen zu, so erhöht sich der jährlich zu verbrauchende Anteil entsprechend.
- (4) Die Stiftung ist nicht berechtigt, Spenden anzunehmen.
- (5) Eine Zustiftung beträgt mindestens 1000€. Die Zustifter werden in ein Stifterbuch aufgenommen.
- (6) Soweit Mittel nicht verbraucht sind, hat die Stiftung diese sicher und ertragreich anzulegen.

### **§5 Stiftungsmittel**

Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Der Vorstand ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

### **§6 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus 3 Personen. Dies sollen Personen aus dem Vorstand des Stifters sein. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Der erste Vorstand besteht aus höchstens 6 Personen, die mit den Personen des Vorstandes des Stifters identisch sein sollen. Der erste Vorstand wird mit

dem Stiftungsgeschäft durch den Stifter bestellt. Die Amtszeit des ersten Vorstandes beträgt 2 Jahre.

- (3) Die Vorstandsmitglieder für die neue Amtszeit werden mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung von Abs. (1) Satz 2 durch die bisherigen Vorstandsmitglieder bestellt. Gleiches gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes. Wiederbestellung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Gewählten bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Ihr Amt endet mit der Vollendung des 80. Lebensjahres.

## **§7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen.
- (2) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne des §2 der Satzung eine Jahresrechnung.

## **§8 Vertretung der Stiftung**

Der/die Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung tritt an seine/ihre Stelle der/die Stellvertreter/in.

## **§9 Kuratorium**

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen ein Kuratorium von bis zu fünf Personen bestellen. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen aufgrund ihrer Erfahrung und/oder Stellung in der Lage sein, die Arbeit der Stiftung bestmöglich zu fördern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich, wenn weiterhin die Förderung des Stiftungszweckes erwartet werden kann. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Kuratoriums endet mit Vollendung des 80. Lebensjahres.

## **§10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§11 Änderung der Satzung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse und Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens  $2/3$  der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Über eine Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens  $2/3$  seiner Mitglieder.
- (3) Beschlüsse nach Absatz (1) und (2) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den steuerbegünstigten Stifter Bürgerkomitee „Rettet die Altstadt Stralsund“ e.V. zurück. Das Bürgerkomitee hat das Vermögen der Stiftung zu unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## **§12 Aufsicht, In-Kraft-Treten der Satzung**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung in Kraft.

Ort und Datum

Unterschrift